

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 29.05.1817 publ. 12.06.1817

cher einzelner Fuder, als Marktswaare, freie Hand gelassen.

Diese Vorschriften sind vom 1. Julius d. J. an von allen Torfhändlern ohne irgend eine Ausnahme zur Vermeidung unabbittlicher Confiscation des vorschriftswidrig befundenen Fuders, die zur Hälfte zum Besten der Armen in der Stadt, zur andern Hälfte aber zum Besten des denunciirenden Policei-Untersbedienten durch das Stadttamt zu vollstrecken ist, genau zu befolgen, und werden die sämtlichen untern Policei-Untersbedienten und Policei-Corporale in hiesiger Stadt ausdrücklich angewiesen, auf etwaige Contravenienten ein wachsames Auge zu haben, und überhaupt von Zeit zu Zeit, insbesondere aber in Fällen, wo sie Verdacht zu schöpfen veranlaßt sind, unvermuthete Nachmessungen anzustellen und dem Stadttamt zum weitem Verfügen nach obigen Vorschriften allemal gebührende Anzeige zu thun.

29) Landesherrliche Verordnung vom 29. May publ. 12. ej. 1817.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter Friedrich Ludwig K. K.

Thun Kund hiemit:

Da Wir eingetretener Umstände wegen Sur Landesherrlichen Ver-